Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4709
(zu Drucksache 11/4686)

06. 06. 89

Sachgebiet 85

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes — Drucksache 11/4686 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Juni 1989 und Gegenäußerung des Bundesrates

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 601. Sitzung am 2. Juni 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 10)

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird um Prüfung gebeten, ob beim Ausscheiden älterer Geschwister aus der Kindergeldleistung die Ordnungszahl der jüngeren Geschwister beibehalten werden kann.

Begründung

Die bisherige gesetzliche Regelung führt bei Erreichen der Altersgrenze eines Kindes nicht nur zum Wegfall des Kindergeldes für dieses Kind, sondern zugleich zu einer verringerten Höhe des Kindergeldes bei allen anderen Kindern. Obwohl den Familien häufig nach wie vor Kosten für das ausscheidende Kind entstehen, müssen sie auf das höherwertige Kindergeld verzichten.

Die künftige Beibehaltung der Ordnungszahl würde gerade für kinderreiche Familien eine entscheidende Hilfe darstellen. Familien mit drei Kindern haben im Schnitt um rund 40 % höhere Ausgaben für den privaten Verbrauch als ein kinderloses Ehepaar. Ihre finanzielle Belastung wird durch die Beibehaltung der Ordnungszahl gemindert. Auch im Hinblick auf die Wehrdienst- bzw. Zivildienstpflicht scheint eine solche Überprüfung angezeigt.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 6. Juni 1989 — 121 (312) — 280 02 — Ki 26/89.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung hält eine solche Regelung schon wegen der daraus für den Bundeshaushalt folgenden Belastung von 300 bis 500 Mio. DM pro Jahr für nicht vertretbar. Ob eine derartige Regelung für Söhne geschaffen werden kann, die wegen Leistung des Grundwehr- oder Zivildienstes vorübergehend aus dem Kindergeldbezug ausscheiden, bedarf noch eingehender Prüfung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333